

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 4/2007

B E S C H L U S S

In dem Parteigerichtsverfahren

1. des Herrn
D. J. in B.

2. des Herrn
R. D. in B.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Ortsverband S.,
vertreten durch den Ortsvorstand,
dieser vertreten durch die Ortsverbandsvorsitzende
Frau C. B. in B.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

hat das Bundesparteigericht der CDU nach Beratung am 15. Mai 2007 unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

festgestellt:

- 1. Das Verfahren ist erledigt, nachdem die Antragsteller mit Schriftsatz vom 13. April 2007, beim Bundesparteigericht eingegangen am 2. Mai 2007, den vom Landesparteigericht unter dem Az.: LPG B. 01/07 beschiedenen Antrag zurückgenommen haben.**
- 2. Das Verfahren ist gebührenfrei.**

Gründe:

I.

Gegenstand der Rechtsbeschwerde konnte allein der Antrag 1 des Schriftsatzes der Antragsteller vom 13. April 2007 sein, weil allein darüber das Landesparteigericht entschieden hat.

Sofern die Antragsteller Satzungsverstöße durch unberechtigten Ausschluss von Mitgliedern oder verhinderte Aufnahme von Interessenten für eine Mitgliedschaft in der CDU geltend machen, kann ein dagegen gerichtetes Parteigerichtsverfahren nicht beim Bundesparteigericht als Eingangsgericht anhängig gemacht werden, das in diesen Angelegenheiten nur als Rechtsbeschwerdeinstanz tätig werden kann (vgl. § 14 Abs. 3 PGO).

Eingangsgerichte sind in diesen Angelegenheiten auf Ortsverbandsebene die Kreisparteigerichte (§ 11 PGO), die aber auch nur dann sachgemäß entscheiden können, wenn ihnen die Sachverhalte verständlich und nachvollziehbar vorgetragen werden. Erst dann ist es möglich, den Sachverhalt von Amts wegen weiter zu erforschen. Für Wahlanfechtungen gilt darüber hinaus eine Anfechtungsfrist von einer Woche, die auch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Parteivorstand gewahrt werden kann (§ 20 Abs. 2 PGO). Nach Ablauf dieser Frist ist keine Anfechtung mehr möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel
bert-Lang

gez. Dr. Bonde

gez. Dr. Lam-

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

Ausgefertigt: Berlin, 12. Juni 2007